

KFO-Gutachterstatistik Sachsen 2018 – Vergleich zu interner Praxistatistik

(Qualitätssiegel und Gutachten)

Diesbezüglich haben wir mit großem Interesse die offizielle KFO-Gutachter-Statistik in puncto „Ablehnungen kieferorthopädischer Behandlungen in Sachsen im Jahr 2018“ (www.kfomei.de/ZBS_2019_12-Auszug.pdf) mit unserer praxisinternen Statistik verglichen.

In Sachsen wurden 20 % der KFO-Behandlungspläne im Jahr 2018 abgelehnt.

In unserer Praxis liegt die Ablehnungsquote im 10-Jahres-Durchschnitt bei nur 1,8 % (minima 0,00 % und maxima 3,5 %).

Da war für mich die Frage „welche KFO-Pläne in meiner Praxis abgelehnt wurden?“ So habe ich alle Ablehnungen meiner KFO-Behandlungsanträge der letzten 10 Jahre durchgeschaut. Bei keiner einzelnen Ablehnung war der KIG-Befund „nicht erfüllt“ als Begründung angegeben. Das heißt, alle KFO-Behandlungspläne waren grundsätzlich KIG-konform und somit grundsätzlich und prinzipiell Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen.

Diese Ablehnungen kann ich bei mir nun in 2 Gruppen aufteilen.

Gruppe 1 betrifft Ablehnungen bei denen eine Frühbehandlung für einen begrenzten Zeitraum von 6 Behandlungsquartalen geplant war. Die Begründungen hierfür waren meistens: „KIG erfüllt, jedoch soll mit dem Beginn der aktiven KFO-Behandlung bis in die fortgeschrittene zweite Wechselgebissphase abgewartet werden...“ Oder einzelne Fälle wurden „... auf Grund der Schwere der Anomalie...“ zurückgewiesen, mit der Aufforderung, sofort eine umfassende Hauptbehandlung zu planen und zur Genehmigung einzureichen. Das ist soweit erst einmal in gutes Fazit.

Die Gruppe 2 betrifft ausschließlich Patienten, welche bereits eine KFO-Behandlung zu Kassenleistung in einer anderen externen KFO-Praxis gehabt hatten. Die Ablehnung derer war, .. weil kein Neubefund oder dergleichen vorlag, welcher eine erneute KFO-Behandlung zu Konditionen der GKV rechtfertigte, obgleich die formale Bewertung und Einstufung des KIG-Befundes korrekt war. Vielmehr bestand nach wie vor der gleiche oder fast unveränderte Befund,... weshalb bereits eine KFO-Behandlung (aber eben anderen Orts = alia loco) genehmigt und durchgeführt wurde. Die Ausführung der Leistungserbringung entsprechend dem primär genehmigten KFO-Behandlungsplan obliegt jedoch in der Erfüllungspflicht der Vorbehandler-Praxis.

Dieses hohe Qualitätsniveau werden wir selbstverständlich beibehalten.